

Geschäftsverzeichnissnr. 1036
Urteil Nr. 57/97 vom 9. Oktober 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. März 1996 zur Einfügung eines Artikels 353*bis* in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung von Artikel 354 desselben Gesetzbuches, erhoben von A. Pépin.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und H. Boel, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters und stellvertretenden Vorsitzenden L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Januar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Pépin, wohnhaft in 7387 Honnelles, le Moulin d'Angre 3, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. März 1996 zur Einfügung eines Artikels 353*bis* in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung von Artikel 354 desselben Gesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juli 1996).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 22. Januar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Februar 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Chr. Servais, chaussée de Tongres 89, 4451 Voroux-lez-Liers, mit am 17. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- Fr. Calcus, Grand-Rue 81, 7950 Chièvres, mit am 19. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- P. Oter, rue de la Vallée 24, 4280 Hannut, mit am 19. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la loi 16, 1000 Brüssel, mit am 21. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Chr. Servais, mit am 9. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 12. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- A. Pépin, mit am 14. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- Fr. Calcus, mit am 14. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. Juni 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Januar 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. September 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 17. September 1997 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um die Richter P. Martens und A. Arts ergänzt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 1997

- erschienen

. A. Pépin, persönlich,

. RA X. Drion *loco* RA X. Ghysen, in Lüttich zugelassen, für Chr. Servaes,

. P. Oter und Fr. Calcus, persönlich,

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- hat A. Pépin erklärt, seine Klage auf Nichtigerklärung zurückzunehmen,

- hat RA J. Bourtembourg erklärt, der Ministerrat wersetze sich nicht der Klagerücknahme,

- haben die intervenierenden Parteien ebenfalls erklärt, keine Einwände gegen die Klagerücknahme zu erheben,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

A. Das angefochtene Gesetz vom 26. März 1996 zur Einfügung eines Artikels 353*bis* in das Gerichtsgesetzbuch und zur Abänderung von Artikel 354 desselben Gesetzbuches bestimmt folgendes:

« Artikel 1. Dieses Gesetz regelt eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 77 der Verfassung.

Art. 2. In Kapitel VIII von Titel II von Buch II des Gerichtsgesetzbuches wird ein folgendermaßen lautender Artikel 353*bis* eingefügt:

' Artikel 353*bis*. Die in Artikel 293 vorgesehenen Regeln bezüglich der Unvereinbarkeit sind anwendbar auf das Personal der Kanzleien und Parkette, auf die Attachés bei der Dienststelle für das Dokumentationswesen und die Übereinstimmung der Textfassungen beim Kassationshof, sowie auf jene Personalmitglieder, die einen besonderen, gemäß Artikel 185 vom König eingeführten Qualifikationsgrad innehaben. '

Art. 3. In Artikel 354 desselben Gesetzbuches wird die Wortfolge ' die Unvereinbarkeiten ' gestrichen.

Art. 4. Übergangsbestimmung.

Die in Artikel 353*bis* des Gerichtsgesetzbuches genannten Personalmitglieder, die zur Zeit ein durch Wahlen

verliehenes öffentliches Mandat ausüben, sind berechtigt, dieses Mandat bis zu den nächsten Wahlen weiterzuführen.

Diese Regelung gilt ebenfalls für ihre Stellvertreter.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

2. Nach der Klageerhebung wurde Artikel 353*bis* des Gerichtsgesetzbuches in der somit abgeänderten Fassung durch das Gesetz vom 17. Februar 1997 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Personals der Kanzleien und Parkette (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1997, zweite Ausgabe, und Berichtigung vom 6. Mai 1997) ersetzt, dessen Artikel 84 folgendermaßen lautet:

« Art. 84. Artikel 353*bis* desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

' Art. 353*bis*. Die in Artikel 293 vorgesehenen Regeln bezüglich der Unvereinbarkeit sind anwendbar auf die Vermittlungsberater und -assistenten, auf die Mitglieder des Parkettsekretariats, auf das Personal der Kanzleien und Parkettsekretariate, auf die Attachés bei der Dienststelle für das Dokumentationswesen und die Übereinstimmung der Textfassungen beim Kassationshof, sowie auf jene Personalmitglieder, die einen besonderen, gemäß Artikel 185 Absatz 1 vom König eingeführten Qualifikationsgrad innehaben.' »

Artikel 84 tritt am 1. Juli 1997 in Kraft (Artikel 97 des vorgenannten Gesetzes vom 17. Februar 1997).

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. September 1997 hat der Kläger erklärt, seine Klage zurückzunehmen; der Ministerrat und die intervenierenden Parteien haben erklärt, sich der Klagerücknahme nicht zu widersetzen.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 1997.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

L. François